

Anlage 3: Technische Mindestanforderungen an Messeinrichtungen sowie Datenumfang und Datenqualität an Messeinrichtungen im Netzgebiet der Avacon Netz GmbH (TMA-Mess)

1. Allgemeines

Diese Anlage regelt die technischen Mindestanforderungen an Gas-Messeinrichtungen, die vom Anschlussnehmer/angrenzenden Netzbetreiber bzw. vom Messstellenbetreiber nach § 21 b Abs. 3 EnWG in Ergänzung zum EN 1776 und zu den DVGW Arbeitsblättern insbesondere G 488, G 491, G 492, G 495, G 685, G 687, G 689 und G 2000 sicherzustellen sind.

Diese Anlage gilt auch bei der Durchführung von Umbauten und Wartungsarbeiten an bestehenden Messeinrichtungen sowie für Messeinrichtungen im Anwendungsbereich des DVGW Arbeitsblattes G 600.

Die Regelungen des zwischen der Avacon Netz GmbH und Anschlussnehmer abgeschlossenen Netzanschlussvertrages bleiben unberührt. Messeinrichtungen an Netzkopplungspunkten und Messeinrichtungen zur Gasbeschaffenheitsmessung (GBM) sind im Vorfeld mit der Avacon Netz GmbH abzustimmen.

Weitergehende technische Einrichtungen, wie z.B. Einrichtungen für die Absperrung der Messeinrichtung, die Druckabsicherung, die Druck- Mengenregelung oder die ggf. zum Schutz der Gaszähler (z. B. Drehkolbengaszähler, Turbinenradgaszähler) vorgeschalteten Erdgasfilter, sind nicht Bestandteil dieser Mindestanforderungen und werden in den TMA-GDRM sowie im Netzanschlussvertrag zwischen der Avacon Netz GmbH und Anschlussnehmer geregelt.

2. Grundlegende Anforderungen

Bei der Planung, Einrichtung und dem Betrieb der Messstelle sind neben den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, den Normen und den allgemein anerkannten Regeln der Technik die technischen Anforderungen dieser Anlage zu beachten.

Die Messeinrichtungen müssen, sofern nicht abweichend vereinbart, der Guideline GL 340-502, der Avacon Netz GmbH Kap. 3.9 und – soweit anwendbar – der Guideline GL 340-503 entsprechen. Es wird empfohlen, auch die übrigen Anforderungen der Guideline GL 340-502 zu beachten.

Die vorgenannten Guidelines sind unter www.avacon.de als Download verfügbar, und werden auf Anfrage von der Avacon Netz GmbH in Papierform zur Verfügung gestellt.

Der Messstellenbetreiber stellt sicher, dass an der Messstelle alle Voraussetzungen zur einwandfreien Messung der abrechnungsrelevanten Größen dauerhaft und sicher eingehalten werden.

Messstellenbetreiber bzw. Anschlussnehmer/angrenzender Netzbetreiber gewähren der Avacon Netz GmbH jederzeit den Zugang zur Messeinrichtung.

Es gelten weiterhin die unter www.avacon.de veröffentlichten „Technischen Mindestanforderungen für den Netzpunkten der Avacon Netz GmbH zugeordnete Mess- und Gas-Druckregel- und Messanlagen“ (TMA-GDRM).

Insbesondere sind die Regelungen zu „Änderung und Unterbringung der Anlage“ und „Errichtung, Prüfung und Inbetriebnahme der Anlage“ sowie „Instandhaltung der Anlage“ auch für die Messanlage gültig.

Sofern nicht anders geregelt, ist der Anschlussnehmer unabhängig von den Regelungen zum Messstellenbetrieb grundsätzlich für die Gas-Druckregelanlage bzw. ein ggf. erforderliches Regelgerät und dessen Betrieb verantwortlich. Der Messdruck wird mit der Avacon Netz GmbH abgestimmt.

3. Zusammensetzung und Anforderungen an die Anlage

3.1 Zusammensetzung

Zur Gasmessanlage gehören in der Regel folgende Geräte:

- Gaszähler,
- Mengenumwerter mit den dazugehörigen Gebern und Prüfanschlüssen,
- DSfG-fähiges Messdatenregistriergerät mit Anschluss zur Datenfernübertragung,
- Druckregistrierung für den Messdruck,
- Temperaturregistrierung für die Messtemperatur,
- Vergleichsmessung (sog. Dauerreihenschaltung) bei der Anlagenleistung von mehr als 10.000 m³/h (im Normzustand).

3.2 Eichung, Grenzwerte

Messgeräte, die der Abrechnung dienen, müssen geeicht sein. Amtliche Plomben an geeichten Messgeräten dürfen nicht verletzt werden.

Die gesetzlich vorgeschriebene Ersteichung sowie Nacheichung hat der Messstellenbetreiber zu veranlassen und auf eigene Kosten durchführen zu lassen. Der Messstellenbetreiber hat der Avacon Netz GmbH rechtzeitig vor der Durchführung einer Nacheichung zu verständigen.

Die Avacon Netz GmbH ist berechtigt, einen Beauftragten zur Teilnahme an der Eichung zu entsenden.

Bei Gaszählern, die bei normalen Betriebsbedingungen mit einem Messdruck von mehr als vier (4) bar (Überdruck) betrieben werden, ist eine Hochdruckeichung nach den PTB-Prüfregeln Band 30 „Hochdruckprüfung von Gaszählern“ bei dem zu erwartenden Betriebsdruck bzw. in dem zu erwartenden Betriebsdruckbereich erforderlich.

Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen kann bei Anlagen mit einer Anlagenauslegungsleistung oberhalb von 50.000 m³/h (im Normzustand) die Avacon Netz GmbH als auch der Anschlussnehmer/angrenzender Netzbetreiber verlangen, dass die Eichfehlergrenzen durch engere Grenzwerte ersetzt werden. Solche einzuhaltenden Grenzwerte sind für die jeweiligen Anlagen zu dokumentieren. Die vereinbarten Grenzwerte sollen bei einer Nacheichung berücksichtigt werden.

3.3 Gaszählerumgang

Eine etwa vorhandene Zählerumgangsarmatur wird von der Avacon Netz GmbH in geschlossenem Zustand plombiert. Die Plomben dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Avacon Netz GmbH entfernt werden.

Sollte zur Vermeidung drohender Gefahren oder erheblicher Nachteile ausnahmsweise die sofortige Entfernung der Plombe für die Öffnung der Absperrarmatur erforderlich sein, so hat der Messstellenbetreiber die Avacon Netz GmbH hiervon unverzüglich telefonisch und schriftlich zu unterrichten.

3.4 Verfahren bei Störungen, Messabweichungen und Mengenkorrekturen

Etwa wahrgenommene Unregelmäßigkeiten sowie Störungen, die dazu führen, dass ungemessenes Erdgas entnommen wird, hat der Messstellenbetreiber unverzüglich nach ihrer Feststellung bzw. sofort nach Vorliegen der Information der Avacon Netz GmbH telefonisch und schriftlich mitzuteilen.

Bei Zweifeln an der richtigen Arbeitsweise der geeichten Messgeräte kann derjenige, der ein begründetes Interesse hat, eine messtechnische Überprüfung (Befundprüfung) verlangen. Derjenige, der von diesem Recht Gebrauch macht, ist verpflichtet, die anderen Vertragspartner hiervon rechtzeitig vorher zu informieren und die Teilnahme eines Beauftragten zu gestatten. Der Messstellenbetreiber wird dafür Sorge tragen, dass die messtechnische Überprüfung unverzüglich durchgeführt und das Messgerät anschließend bestmöglich justiert wird.

Wird bei der messtechnischen Überprüfung festgestellt, dass die zulässigen Eichfehlergrenzen eingehalten werden, so trägt derjenige die Kosten der Überprüfung, der sie verlangt hat.

Wird bei der messtechnischen Überprüfung festgestellt, dass die zulässigen Eichfehlergrenzen nicht eingehalten werden, so lässt der Messstellenbetreiber das Messgerät unverzüglich instand setzen und neu eichen. Der Messstellenbetreiber übernimmt die Kosten für die Überprüfung, Instandsetzung und Eichung.

Stellt sich bei der messtechnischen Überprüfung heraus, dass die zulässigen Verkehrsfehlergrenzen oder die Grenzwerte nach Abschn. 3.2 nicht eingehalten werden, erfolgt eine Mengenkorrektur durch den Netzbetreiber.

3.5 Eingriffe in die Anlage

Wartungen, Reparaturen und sonstige Eingriffe in die Anlage, die für die ordnungsgemäße Messung und Abrechnung von Bedeutung sind, sind der Avacon Netz GmbH rechtzeitig (mind. 3 Werktage) vorher anzuzeigen. Die Avacon Netz GmbH behält sich das Recht vor, einen Beauftragten zur Überwachung zu entsenden.

3.6 Daten und Unterlagen für die Technische Mengenermittlung und die Netzsteuerung

3.6.1 Allgemeines

Der Messstellenbetreiber bzw. Anschlussnehmer/angrenzender Netzbetreiber wird dafür Sorge tragen, dass die notwendigen Messdaten und Unterlagen aus den Gas-Druckregel- und -Messanlagen der Avacon Netz GmbH zur Übermittlung bzw. zur Auslesung zur Verfügung gestellt werden. Die Avacon Netz GmbH teilt dem Vertragspartner mit, welche Messdaten/ Datenformate und Unterlagen diesbezüglich erforderlich sind.

3.6.2 Technische Mengenermittlung

Die technische Mengenermittlung erfolgt durch die Avacon Netz GmbH auf Basis der allgemein anerkannten Regeln der Technik.

Grundsätzlich benötigt die Avacon Netz GmbH hierfür sämtliche Zählerstände, Messdrücke, Messtemperaturen sowie Durchflussmengen einschließlich Statusmeldungen gemäß der jeweiligen Mess- und Registrierkonfigurationen in den Gas-Druckregel- und -Messanlagen. Bei Energiemessanlagen kommen die Gasbeschaffenheitswerte hinzu.

Die Avacon Netz GmbH teilt dem Messstellenbetreiber bzw. Anschlussnehmer/angrenzenden Netzbetreiber vor Aufnahme der Anschlussnutzung mit, welche Messdaten und Unterlagen im Einzelfall benötigt werden.

3.6.3 Netzsteuerung

Benötigt die Avacon Netz GmbH zur Steuerung des Netzes oder aufgrund transporttechnischer Erfordernisse weitere Fernwirkdaten, sind diese vom Messstellenbetreiber bzw. Anschlussnehmer/angrenzenden Netzbetreiber zur Verfügung zu stellen. Fernwirkdaten sind beispielsweise der aktuelle Vor-/ Hinterdruck, Flussrichtungsmeldungen oder das Normvolumen als Zählwert. Sofern die Anlagen von der Avacon Netz GmbH gesteuert und/oder überwacht werden sollen, kommen die zur Steuerung und/oder Überwachung erforderlichen Meldungen, Steuerungsbefehle und Sollwertvorgaben hinzu.